



Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdAFW)
Organisation du Monde du Travail des Sapeurs-Pompiers (OMTSP)
Organizzazione del Mondo del Lavoro Pompieri (OdMLP)

ORGANISATION DER ARBEITSWELT FEUERWEHR

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Aufgaben	2
Art. 4 Verwendete Begriffe und Abkürzungen	2
2. Mitgliedschaft	3
Art. 5 Mitglieder	3
Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
3. Die Organe	3
Art. 7 Organe	3
3.1 Die Delegiertenversammlung	3
Art. 8 Teilnehmer	3
Art. 9 Stimmenanteile und Beschlussfassung	4
Art. 10 Durchführung der Delegiertenversammlung	4
Art. 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung	4
3.2 Der Vorstand und seine Mitglieder	4
Art. 12 Zusammensetzung des Vorstandes	4
Art. 13 Vorstandssitzungen	5
Art. 14 Aufgaben des Vorstandes	5
Art. 15 Aufgaben des Präsidenten	5
3.3 Die Geschäftsstelle	5
Art. 16 Aufgaben der Geschäftsstelle	5
3.4 Die Prüfungskommission für die Berufsprüfung Berufsfeuerwehrmann /- frau mit eidgenössischem Fachausweis	6
Art. 17 Zusammensetzung und Bildung der Prüfungskommission	6
Art. 18 Aufgaben der Prüfungskommission	6
3.5 Die Rechnungsrevisoren	6
Art. 19 Rechnungsrevisoren	6
4. Weitere Bestimmungen	7
Art. 20 Zeichnungsberechtigung	7
Art. 21 Rechnungsjahr	7
Art. 22 Haftung	7
5. Schlussbestimmungen	7
Art. 23 Statutenänderungen	7
Art. 24 Auflösung des Vereins	7
Art. 25 Rechtswirkung der Statuten	7

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beiderlei Geschlecht.)

1. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "OdA Feuerwehr", abgekürzt OdAFW, besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein ist ein Zusammenschluss von Interessensvertretern im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Berufsfeuerwehrleuten. Er übernimmt die Funktion der Organisation der Arbeitswelt gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung.

² Er kann die von ihm geregelten Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote auch Angehörigen von anderen Rettungsorganisationen anbieten.

³ Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Art. 3 Aufgaben

Nebst den in Art. 28 BBG genannten Zuständigkeiten erfüllt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) ist Ansprechpartner für das Staatssekretariat für Berufsbildung, Forschung und Innovation (SBFI);
- b) überprüft das Berufsbild und entwickelt dieses bei Bedarf weiter;
- c) fördert die Aus-, Fort und Weiterbildung;
- d) entwickelt und koordiniert die eidgenössischen Berufsprüfungen für Berufsfeuerwehrmänner und -frauen;
- e) führt die Prüfungen durch;
- f) führt ein Verzeichnis über die Inhaber des eidgenössischen Fachausweises Berufsfeuerwehrmann / Berufsfeuerwehrfrau;
- g) akkreditiert die Ausbildungsinstitutionen in Übereinstimmung mit den Prüfungsreglementen;
- h) pflegt die Beziehungen zu anderen verwandten Organisationen der Arbeitswelt.

Art. 4 Verwendete Begriffe und Abkürzungen

In diesen Statuten werden folgende Begriffe und Abkürzungen verwendet:

Abkürzung / Begriff *Erklärung*

BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (SR 412.10)
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz
SBFI	Staatssekretariat für Berufsbildung, Forschung und Innovation
SFV	Schweizerischer Feuerwehrverband
VPOD	Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste
VSBF	Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

- 1 Die Mitglieder der OdAFW sind
 - a) die Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren,
 - b) der Schweizerische Feuerwehrverband
 - c) die Feuerwehr Koordination Schweiz
 - d) der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste
- 2 Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes weitere Personen als Mitglieder in den Verein aufnehmen.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch eingeschriebene, schriftliche Erklärung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres;
 - b) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Delegiertenversammlung. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch das mehrjährige Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages. Der Antrag ist zu traktandieren und dem Mitglied schriftlich spätestens 30 Tage vor der entsprechenden Delegiertenversammlung mitzuteilen;
- 2 Mitglieder, die aus der OdAFW austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Die Organe

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung; sie bildet das oberste Organ des Vereins;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Prüfungskommission deutsch und latin;
- e) die Rechnungsrevisoren.

3.1 Die Delegiertenversammlung

Art. 8 Teilnehmer

- 1 Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Teilnehmer:
 - a) fünf Delegierte der VSBF
 - b) ein Delegierter des SFV
 - c) ein Delegierter der FKS;
 - d) zwei Delegierte des VPOD;
- 2 Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig ihre Organisation als Delegierte vertreten.

Art. 9 Stimmenanteile und Beschlussfassung

- 1 Jeder Delegierte hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme.
- 2 Weitere Mitglieder, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 in die OdAFW aufgenommen werden, verfügen je über eine Delegiertenstimme.
- 3 Die Delegiertenversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 10 Durchführung der Delegiertenversammlung

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und muss die zur Behandlung stehenden Traktanden enthalten. Sie ist allen Mitgliedern spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.
- 2 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Kenntnisnahme vom Jahresbericht
- b) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl und Entlastung der Präsidenten und der wählbaren Mitglieder der Prüfungskommission für die Berufsprüfung Berufsfeuerwehrmann /- frau mit eidgenössischem Fachausweis;
- d) Wahl und Entlastung der Rechnungsrevisoren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Behandlung und Beschlussfassung über alle übrigen vom Präsidenten vorgelegten Geschäfte
- i) Erlass und Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins (vgl. Art. 24);

3.2 Der Vorstand und seine Mitglieder

Art. 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

	<i>Ernennende Instanz</i>
a) Präsident	VSBF
b) Vizepräsident	VSBF
c) Vertreter SFV	SFV
d) Vertreter FKS	FKS
e) Präsidenten der Prüfungskommission deutsch und latin	Delegiertenversammlung

Art. 13 Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand führt Sitzungen durch, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie werden durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden einberufen.
- ² Sitzungen können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Zudem kann er Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.
- ³ Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ⁴ Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- f) Erlass der Prüfungsordnung und der entsprechenden Wegleitung für die Berufsprüfung zum/zur Berufsfeuerwehrmann /- frau auf Antrag der Prüfungskommission;
- g) Verfassen von Stellungnahmen zu vorgelegten Geschäften der Prüfungskommission für die Berufsprüfung zum/zur Berufsfeuerwehrmann /- frau sowie Unterstützung und Beratung derselben;
- h) Festlegung der Entschädigungen der Prüfungsexperten für die Berufsprüfung Berufsfeuerwehrmann /- frau mit eidgenössischem Fachausweis und weitere Entschädigungen;
- i) Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- j) Wahl und Mandatierung der Geschäftsstelle;
- k) Beschluss über das Eingehen von vertraglichen Verpflichtungen;
- l) Wahrnehmung aller Aufgaben, welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zustehen;
- m) Einsetzen von Arbeitsgruppen;
- n) Eingehen von Kooperationen mit anderen verwandten Organisationen der Arbeitswelt;

Art. 15 Aufgaben des Präsidenten

Die Aufgaben des Präsidenten sind insbesondere:

- a) Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung;
- b) Geschäftsführung des Vereins;
- c) Vertretung des Vereins und seiner Mitglieder nach aussen;
- d) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsstelle sowie die Überwachung von dessen Tätigkeit;
- e) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen der OdAFW und der VSBF.

3.3 Die Geschäftsstelle

Art. 16 Aufgaben der Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sitzungsorganisation;
- b) Protokollführung an den Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung;
- c) Organisatorische und administrative Unterstützung des Präsidenten
- d) Führen der Buchhaltung und Erstellen des Jahresabschlusses;
- e) Erstellen des Budgets und Finanzplans;
- f) Führen des Sekretariats (Erledigung Korrespondenz, etc.);
- g) Führen des Verzeichnisses der Inhaber des eidgenössischen Fachausweises Berufsfeuerwehrmann / Berufsfeuerwehrfrau;

- h) Genehmigen lassen der Prüfungsordnung für die Berufsprüfung Berufsfeuerwehrmann /- frau mit eidgenössischem Fachausweis gemäss BBG;
- i) Archivierung.

3.4 *Die Prüfungskommission für die Berufsprüfung Berufsfeuerwehrmann /- frau mit eidgenössischem Fachausweis*

Art. 17 Zusammensetzung und Bildung der Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission für die Berufsprüfung Berufsfeuerwehrmann /- frau mit eidgenössischem Fachausweis setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1 Präsident der Prüfungskommission deutsch aus den Reihen der VSBF;
- b) 1 Präsident der Prüfungskommission latin aus den Reihen der VSBF;
- c) 1 Vertreter des SFV;
- d) 1 Vertreter der FKS;
- e) 1 Vertreter des VPOD;
- f) 4 zusätzliche Vertreter unter Einhaltung der Sprach-Parität.

² Die Vertreter der VSBF, des SFV, der FKS und des VPOD werden durch ihre Institutionen ernannt. Die übrigen Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt (Art. 11).

³ Die Mitglieder der Prüfungskommission werden für eine Legislatur von 4 Jahren ernannt respektive gewählt. Sie können nach Ablauf wieder ernannt oder gewählt werden und unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

Art. 18 Aufgaben der Prüfungskommission

¹ Die Aufgaben der Prüfungskommission ergeben sich aus der Prüfungsordnung Berufsprüfung Berufsfeuerwehrmann /- frau.

² Erarbeitung und Nachführung der Prüfungsordnung und der entsprechenden Wegleitung sowie Antragstellung an den Vorstand zum Erlass derselben.

³ Der Vorstand kann der Prüfungskommission jederzeit zusätzliche Aufträge erteilen (z.B. Ausarbeitung eines Vorschlages zur Revision der Prüfungsordnung, etc.).

3.5 *Die Rechnungsrevisoren*

Art. 19 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung und erstatten der Delegiertenversammlung Bericht.

4. Weitere Bestimmungen

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

Art. 21 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22 Haftung

- ¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

5. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderungen

- ¹ Anträge zur Änderung der vorliegenden Statuten müssen ordnungsgemäss für eine Delegiertenversammlung traktandiert werden. Zu deren Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
- ² Bei Auslegungsdifferenzen ist allein der deutsche Text dieser Statuten massgebend.

Art. 24 Auflösung des Vereins

- ¹ Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss ordnungsgemäss traktandiert werden. Ein entsprechender Beschluss muss einstimmig, mit den Stimmen aller Mitglieder gefasst werden.
- ² Im Falle der Auflösung haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein allfälliges Vermögen wird auf ein Rechtssubjekt mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck übertragen.
- ³ Im Falle der Auflösung handelt der Vorstand als Liquidator.

Art. 25 Rechtswirkung der Statuten

- ¹ Die vorliegenden Statuten treten per 1. Juli 2020 in Kraft
- ² Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2020 in Gümligen

Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr OdAFW



Benno Högger, Präsident

Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD



Jorge Serra, Sekretär

Schweizerischer Feuerwehrverband SFV



Urs Bächtold, Direktor

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS



Stefan Häusler, Generalsekretär